

H a f e n o r d n u n g

der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen für den Sporthafen in Unteruhldingen

Diese Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner und Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie generell für Personen, die den Hafen und seine Einrichtungen nutzen oder sich dort aufhalten, wie Bootsführer/Benutzer/Bootseigner/Liegeplatzmieter/Besucher, nachfolgend als Hafennutzer bezeichnet. Sie sind gehalten durch gute Seemannschaft, Rücksichtnahme und unter Beachtung der Bodenseeschiffahrtsordnung Konflikte möglichst zu vermeiden. Bei Sturm oder sonstigen Gefahren ist jeder Liegeplatzmieter zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

§ 1

Alle Hafennutzer des Sporthafens und der Hafenanlage haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist die Lautstärke von Gesprächen, Telefonaten und Musik und sonstigen Geräten so anzupassen, dass die Bootsnachbarn und Anwohner nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr am nächsten Morgen hat im Sporthafen und seinen Einrichtungen Nachtruhe zu herrschen. Die Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14:00 Uhr ist einzuhalten.

§ 2

Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hafenmeister oder sein Beauftragter ist zur Ausübung seiner Aufgaben jederzeit berechtigt, Liegeplätze und Boote zu betreten. Der Hafenmeister oder sein Beauftragter übt das Hausrecht aus.

Beschwerden irgendwelcher Art sind schriftlich an die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4, 88690 Uhldingen-Mühlhofen zu richten.

§ 3

Der Sporthafen darf nur von Sportbooten benutzt werden. Andere Sportarten wie Baden, Angeln, Gerätetauchen, Windsurfen, Schlittschuhlaufen, Stand-Up-Paddling etc., sind im Hafenbereich nicht gestattet.

§ 4

Ein- und auslaufende Boote haben möglichst die rechte Fahrwasserseite einzuhalten und mit größter Sorgfalt zu fahren. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Wege anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafenbereich ist zu unterlassen. Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur zur Ein- und Ausfahrt gestattet. Motorboote haben besonders auf die Vermeidung von Wellenschlag zu achten. Auch das Aufladen von Bordaggregaten ist während des Hafenaufenthaltes zur Verhinderung von Geräusch- und Abgasbelästigung zu unterlassen.

Beim Umgang mit Benzin und Öl im Sporthafen ist äußerste Sorgfalt anzuwenden um jede Seeverschmutzung zu vermeiden. Ein diesbezüglicher Unfall sowie sonstige Unfälle sind sofort dem Hafenmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher. Das Lenzen von Schmutz- oder Bilgewasser sowie das Verwenden von Waschmitteln aller Art zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet. Es dürfen nur bodenseezugelassene Antifoulings verwendet werden.

§ 5

Die Laufstege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen einschließlich Festmachern oder zum Anbringen von Fußmatten benutzt werden. Ferner dürfen in die Dalben und Laufstege keine Löcher gebohrt werden.

Werden zum Ende der Saison die Liegeplätze geräumt, so hat jeder Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz aufzuklären. Belegleinen und Verholleinen sind zu entfernen.

Die Boote dürfen nicht an Leitern befestigt werden. Das Befahren der Stege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Die Betreuung aller technischen Anlagen sowie die Herausgabe von Geräten obliegt dem Hafenmeister.

§ 6

Alle Hafennutzer sind verpflichtet erforderliche Maßnahmen für die Sicherheit des eigenen und des Nachbarbootes sowie anderer Boote und Hafeneinrichtungen zu treffen. Jeder Hafennutzer haftet für die durch ihn verursachten Schäden. Die Gemeinde ist durch den Hafennutzer insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der Kosten der Rechtswahrung freizustellen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für Bootseigner ist vertraglich vorgeschrieben.

Alle Boote sind stets so zu belegen, dass bei aufkommendem Sturm oder Wellengang Schäden an den Nachbarbooten vermieden werden.

Die Hafennutzer haben für die sichere Vertäuung der Boote zu sorgen.

Die Festmacherleinen der schweren und großen Boote müssen mit Dämpfer versehen sein. Bei Wellengang müssen die Boote ausschwoien können.

Beiderseits des Bootes sind mindestens je zwei Fender anzubringen.

Alle Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht schlagen können.

Der Hafenmeister ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten der Hafennutzer zu ersetzen.

Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig festgemachter Boote entstehen, haftet der Hafennutzer.

Jeder Hafennutzer ist verpflichtet alle Einrichtungen des Liegeplatzes laufend auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich dem Hafenmeister anzuzeigen.

§ 7

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden. Anfallender Abfall ist in die hierfür bereitgestellten Abfall-/Wertstoffinseln, getrennt nach Abfallarten, zu werfen. Im Hafen ist Abfalltrennung zwingend vorgeschrieben.

Die Benutzung des Bord-WC's ist im Hafen nicht gestattet. Fäkalien können in der Schüttstelle im Hafengebiet entleert werden. Boote mit eingebautem Tank nützen hierfür die Absauganlage, die vor dem Hafenmeistergebäude installiert ist. Bei Benutzung der Sanitäranlagen, der Fäkalien-Schütte und der Absauganlage ist jegliche Verschmutzung zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Für Schäden, die infolge einer Verschmutzung entstehen, haftet der Hafennutzer.

§8

Boote dürfen im Sporthafen nur mit Genehmigung des Hafenmeisters vertäut oder verankert werden.

§ 9

Die Führer von Gästebooten haben sich nach dem Anlaufen sofort beim Hafenmeister zu melden und die Dauer des Aufenthaltes mitzuteilen. Die Gastliegeplatzgebühr ist an den Hafenmeister gegen Quittung zu bezahlen.

§ 10

Wird der Bootsliegeplatz während eines Zeitraumes von 24 Stunden oder mehr nicht belegt, ist die Belegungstafel am Liegeplatz von rot auf grün abzuändern und die Dauer der Abwesenheit auf der Tafel einzutragen. Die Abwesenheit ist beim Hafenmeister zu melden. Der Hafenmeister ist dann berechtigt, den Bootsliegeplatz während der Dauer der Abwesenheit des Bootes anderweitig zu belegen.

§ 11

Das an den Molen und Steganlagen verlegte Trinkwasser darf nur als Trinkwasser und nicht zu anderen Zwecken (z.B. Waschen der Boote usw.) verwendet werden.

§ 12

Mit Ausnahme der jährlich einmal erfolgenden An- und Abfuhr der Boote ist die Zufahrt zum Hafen mit Kraftfahrzeugen untersagt. Ansonsten sind die Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz zum See oder sonstigen öffentlichen Stellplätzen zu verbringen. Nach Möglichkeit sind die Angebote im öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.

§ 13

Auf Anordnung des Hafenmeisters kann der Hafennutzer vorübergehend auf einen anderen Platz gewiesen werden, wenn eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht.

§ 14

Der Benutzer eines Bootsliegeplatzes haftet für sämtliche Schäden die durch das Boot oder deren Benutzer der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen oder Dritten gegenüber, verursacht werden. Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen haftet nicht für Schäden, die durch Hochwasser, Sturm oder sonstigem Anlass (z.B. Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte) entstehen. Jeder Liegeplatzmieter sollte sein Boot möglichst verschlossen halten.

§ 15

Hunde sind an der Leine zu halten und dürfen nicht frei in der Hafen- und Grünanlage der Strandpromenade umherlaufen.

§ 16

Das Betreten der Steganlage für Unbefugte ist nicht gestattet.

§ 17

Die Vorschriften der Bodenseeschifffahrtsordnung sind auch im gesamten Hafenbereich zu beachten.

§ 18

Die Nichtbeachtung der Vorschriften der Hafensordnung kann zu einer Kündigung des Liegeplatzes bzw. zum Hafenerweis führen.

§ 19

Diese Hafensordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hafensordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Uhdingen-Mühlhofen, den 09.11.2022

Dominik Männle
Bürgermeister